

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pro Mente Sana

In Heft 4/1978 (Seiten 56 ff.) haben wir über die Stiftung Pro Mente Sana berichtet. Er-gänzend kann heute mitgeteilt werden, dass die Stiftung am 1. Mai 1978 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Der Sitz der Stiftung befindet sich am Sitz der Schweizerischen Ge-meinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, 8039 Zürich, und das Zentralsekretariat bei Herrn Dr. iur. Jost Gross, Freiestrasse 26, 8570 Weinfelden (Telefon 072-22 87 08).

M.H.

Interkantonale Bildungsstätte für Sozialarbeit

Im September 1979 beginnt ein neuer Kurs der praxisbegleitenden Ausbildung (Block-system) zum Sozialarbeiter. Diese Ausbildungsstätte (IBSA) berücksichtigt zwar das Minimalprogramm der Schulen für Sozialarbeit, möchte aber doch auf bestimmte Tätigkeiten ganz besonders vorbereiten. Neben der Arbeit mit Alkoholgefährdeten und Drogenabhängigen wird der gesetzlichen Hilfe und ihren Grenzgebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zu erwähnen sind etwa Amtsvormundschaften, Öffentliche Fürsorge, Gemeindesozialdienste und Schutzaufsicht. Die IBSA ist in unserer Zeitschrift schon früher vorgestellt worden (vgl. 73. Jahrg./1976, Heft 4/S. 55 und Heft 9/S. 140 sowie 74. Jahrg./1977, Heft 2/S.26).

Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat, Schlossstrasse 3, 6005 Luzern, wo auch die gewünschte Information erteilt und Dokumentation zur Verfügung gestellt wird.

M. H.

Literatur

Gustav A. Brandt, *Psychologie und Psychopathologie für soziale Berufe* 10. veränderte Auflage. Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied und Berlin 1975, 411 Seiten.

Der Verfasser, der nach langjähriger sozialpädagogischer und psychotherapeutischer Praxis als Dozent an einer Berliner Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik waltet, möchte mit seinem Buch "dem sozialberuflich Tätigen ein psychologisches Rüstzeug an die Hand geben". Dabei geht es aber nicht darum, Sozial-

arbeiter und Heimerzieher zu Fachleuten auf allen Gebieten der Psychologie zu machen. "Sie sollen keine psychologischen Gutachten abgeben, keine Testverfahren durchführen, keine Diagnose oder Therapie manifester Neurosen oder Psychosen vornehmen. Aber sie sollen eine *psychosoziale Diagnose* stellen können, und ihre Arbeit bedeutet in jedem Falle Arbeit an Menschen und mit Menschen, die der Krisen-, Lebens- oder Wachstumshilfe bedürfen." – Brandt gliedert sein von Belesenheit, praktischer Erfahrung und mitmenschlicher Haltung zeugen-

des, in anschaulichem klarem Stil geschriebenes Werk in 11 Kapitel, denen sich ein reichhaltiges Literaturverzeichnis anschliesst. In diesen Kapiteln wird unter gründlicher Benützung zahlreicher Quellen aus Psychologie, Psychiatrie und Sozialarbeit u.a. folgendes beschrieben: Bedeutung der Psychologie für die Sozialarbeit, Einheit von Körper und Seele, Aufbau und Entwicklung der Persönlichkeit, mitmenschliche Beziehungen, Störungen der seelischen Gesundheit. Dem Sozialtäglichen besonders hilfreich sind die (u.a. mit Schemen zur Fallanamnese und zur Gruppenanalyse ergänzten) Kapitel 9 bis 11: vertiefte Einzelhilfe, vertiefte Gruppenarbeit, psychologische Aspekte der Heimerziehung. Diese Behandlungsformen, wobei die Heimerziehung als Kombination von Einzelhilfe und Gruppenarbeit betrachtet wird, setzen nach der Meinung des Verfassers "nicht nur Wissen, Können und bestimmte Haltungen voraus, sondern sind... zugleich eine schöpferische Leistung, in der sich Phantasie, Einfühlungsgabe, Beweglichkeit, Humor und das Geschick... ausdrücken, jeweils den richtigen Ton, das richtige Wort und die richtige Massnahme zu finden".

Das in zehnter Auflage erscheinende Buch hat in Deutschland nicht nur bei den Sozialtäglichen, sondern auch bei Ärzten, Theologen und Juristen grossen Anklang gefunden. Es dürfte auch schweizerischen Lesern, die sich direkt oder indirekt, voll- oder nebenamtlich mit Sozialaufgaben befassen, äusserst dienlich sein. *W. Rickenbach*

Behördenorganisation im Jugendstrafverfahren der Kantone, Verlag Verein für Schweizerisches Heimwesen VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich, 1978, 28 Seiten.

Der Jugendstaatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Hermann Brassel, hat es in verdienstvoller Weise übernommen, die 25 kantonalen Regelungen der Jugendstrafgerichtsbarkeit in Tabellenform darzustellen. Aufgeteilt nach Kindern und Jugendlichen, nach Übertretungen einerseits und Verbrechen und Vergehen anderseits erhalten wir Auskunft über die untersuchenden, urteilenden und vollziehenden Behörden. Weitere Angaben beziehen sich auf den interkantonalen Verkehr. Wertvoll sind auch die gesetzlichen Grundlagen der kantonalen Strafrechtspflege, die seit dem 1. Januar 1942, das heisst seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches, in den

meisten Kantonen geändert worden sind. Wir besitzen damit über die heute geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen einen vollständigen Überblick. Und schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Zustelladressen für Anzeigen wegen Gefährdung Minderjähriger im Sinne des neuen Kindesrechtes (Art. 307 ff. ZGB) für jeden Kanton in einer besondern Rubrik aufgeführt werden. Über die Organe der Jugendstrafrechtspflege hinaus erleichtert die vorliegende Arbeit allen Sozialdiensten die interkantonale Zusammenarbeit. Sie kann direkt beim Verlag bezogen werden.

M. H.

Gudrun Born, Probleme praktisch lösen. Lamber-tus-Verlag, Freiburg im Breisgau 1975, 80 Seiten. *Martha Krause-Lang*, Zum Helfen befähigen. Lambertus-Verlag, 136 Seiten.

Neben der beruflichen Sozialarbeit werden heute wieder die verschiedensten Aktivitäten freiwilliger Helfer anerkannt. Es gibt Aufgaben, die von Mensch zu Mensch besser angegangen werden können als durch einen durchorganisierten Sozialdienst, wie es anderseits auch grosse Bereiche gibt, in denen nur der geschulte und fachkundige Sozialarbeiter kompetente Arbeit zu leisten vermag. Der freiwillige Helfer kann dem Sozialarbeiter Teilaufgaben abnehmen, er kann aber auch selbständig arbeiten, etwa als Vormund oder im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe, oder er kann innerhalb einer Organisation bestimmte Aufgaben übernehmen. Mit dieser letzten Aufgabe befassen sich die beiden Abhandlungen. *Gudrun Born* zeigt uns, wie innerhalb einer Gemeinde die Nachbarschaftshilfe aufgebaut, organisiert und durchgeführt werden kann. Dabei geht es darum, die gesamte Tätigkeit in verschiedene Fachbereiche aufzufächern und zu klären, in welchem Fachbereich der freiwillige Helfer tätig sein möchte. *Martha Krause-Lang* befasst sich mit dem sozialen Training für ehrenamtliche sozial-karitative Dienste. Denn darüber sind wir uns im klaren, dass der freiwillige Helfer auf seine Tätigkeit vorbereitet werden muss – der gute Wille allein genügt nicht. Der Lernprozess, der in Gruppen und im praktischen Einsatz spielt, vermittelt dem freiwilligen Helfer nicht nur Fachkenntnisse und Fertigkeiten – er führt zu einem persönlichen Reifungsprozess, der als eigentliche Bereicherung erlebt wird.

M. H.